



Richtlinien

der Stadt Ettlingen für die Gewährung von städtischen
Zuschüssen zur Durchführung von Entsiegelungsmaß-
nahmen und Dachbegrünungsmaßnahmen
(Entsiegelungs- und Dachbegrünungsförderung)

(Förderrichtlinien zu Entsiegelungs- und
Dachbegrünungsmaßnahmen)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Förderung	2
2.	Voraussetzung der Förderung	2
3.	Umfang und Art der Förderung	2
4.	Ausmaß der Förderung	2
5.	Rechtsanspruch	3
6.	Antragsverfahren	3
7.	Bewilligungsverfahren und Auszahlung	3
8.	Inkrafttreten	3

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die Stadt Ettlingen gewährt aufgrund dieser Richtlinien Zuschüsse zu Entsiegelungs- und Dachbegrünungsmaßnahmen, die der Entlastung des städtischen Kanalnetzes sowie dem Umwelt- und Naturschutz dienen.
- 1.2. Durch den gezielten Einsatz von städtischen Mitteln soll erreicht werden, dass versiegelte Flächen abgebrochen und durch Grün bzw. stark wasserdurchlässige Beläge ersetzt werden und vorhandene Dachflächen eine Dachbegrünung erhalten.

2. Voraussetzung der Förderung

- 2.1. Die zu entsiegelnden Flächen bzw. zu begrünenden Dächer befinden sich auf Ettlinger Gemarkung und waren genehmigt bzw. zulässigerweise errichtet worden.
- 2.2. Die Mindestgröße der Entsiegelungsfläche beträgt 15 m². Die Fläche muss anschließend begrünt werden. Im Ausnahmefall kann sie durch einen wasserdurchlässigen Belag (dauerhaft über 80% offene Versickerungsfläche) ersetzt werden, der nicht überdacht oder zugestellt wird.
- 2.3. Die Mindestgröße für Dachbegrünungsmaßnahmen beträgt 15 m². Der Substratauftrag muss eine Mindestdicke von 10 cm aufweisen. Es ist eine artenreiche Pflanzengemeinschaft anzusiedeln, die sich den Standortbedingungen anpassen kann und eine flächendeckende Begrünung gewährleistet.

3. Umfang und Art der Förderung

- 3.1. Bezuschusst werden die Kosten, die durch Entsiegelungs- und Dachbegrünungsmaßnahmen entstehen: Abbruch- und Deponiekosten, Bauleistungen und Materialkosten.
- 3.2. Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen.
- 3.3. Nicht gefördert werden Maßnahmen, für die Fördermittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.
- 3.4. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4. Ausmaß der Förderung

- 4.1. Für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien beträgt der städtische Zuschuss bis zu 40% der Kosten die entstanden sind, maximal bis zur Höhe des bewilligten Zuschusses.
- 4.2. Eigenleistungen werden nicht als zuschussfähige Kosten anerkannt.
- 4.3. Die Förderobergrenze beträgt 4 000 DM pro Maßnahme.
- 4.4. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, sofern der Empfänger des Zuschusses vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 4.5. Maßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von weniger als 1 000 DM werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 4.6. Die Zuschussgewährung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Ettlingen. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle An-

träge im entsprechenden Haushaltsjahr zu bedienen, behält sich die Stadt eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse vor.

5. Rechtsanspruch

- 5.1. Die Bewilligung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Entsiegelungs- und Dachbegrünungsmaßnahmen ist eine Freiwilligkeitsleistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Vor Beginn der Arbeiten an einem förderungswürdigen Objekt im Sinne von Punkt 2 dieser Richtlinien ist ein Antrag auf Förderung bei der Umweltabteilung einzureichen und ein Bewilligungsbescheid abzuwarten.
- 6.2. Beizufügen sind dem Antrag eine Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten mit Kostenvoranschlägen, Plänen und erforderlichenfalls weiteren Unterlagen.
- 6.3. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch einen Antrag auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien nicht hinfällig und sind vom Antragsteller vor Baubeginn einzuholen.

7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung

- 7.1. Die Stadt Ettlingen entscheidet über die Anträge und erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, aus dem Zuschusshöhe und zuschussbedingte Auflagen hervorgehen.
- 7.2. Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses muss innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der förderungswürdigen Maßnahmen erfolgen, jedoch spätestens ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheides. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der eingereichten Zusammenstellung der Rechnungen und Zahlungsbelege.
- 7.3. Die Stadt Ettlingen ist berechtigt, die Auszahlungen zu verweigern bzw. bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn vom Antragsteller Auflagen oder Vereinbarungen nicht eingehalten oder nur teilweise erfüllt wurden.
- 7.4. Mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides werden zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse zur Rückzahlung fällig. Sie sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Richtlinien treten am 01.01.1999 in Kraft.

Ettlingen, 17.03.1999

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister